

Beschluss:

Die Stadt Koblenz gibt die folgende Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV) zum Thema „Erneuerbare Energien“ ab.

Stellungnahme der Stadt Koblenz zum Verordnungsentwurf:

Die Stadt Koblenz hält eine Klarstellung für erforderlich, dass das Ziel eines 2%-Anteils von Flächen für die Windkraft im Durchschnitt für das gesamte Land angestrebt wird und dass bei einzelnen Gebietskörperschaften der Anteil der Windkraftflächen wegen hoher Restriktionen deutlich geringer ausfallen oder nicht vorhanden sein kann. Als Restriktionen kommen zum Beispiel hohe Besiedlungsdichte, geringe Windhöflichkeit aufgrund von Tal- und Beckenlagen oder ein hoher Anteil an schützenswerten Landschaften in Frage.

Es sollte deutlich werden, ob alle Kommunen durch die Bestimmungen des LEP IV verpflichtet sind, durch Ausweisungen in Bauleitplänen eine Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen vorzunehmen. Die Formulierungen dazu sind im Ziel 163 und in der Begründung zum Ziel 163 widersprüchlich. So bestimmt Ziel 163, dass „ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung durch (...) die Bauleitplanung sicherzustellen ist.“ In der Begründung zu Ziel 163 wird dagegen ausgeführt, dass „die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden der Gemeinden besteht, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.“ Die Begründung eröffnet den Gemeinden demnach einen Beurteilungsspielraum, der sich aus dem Ziel nicht ergibt.

Im LEP IV sollte eindeutig dargelegt werden, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen für Windkraftanlagen auf Flächen gelten, die außerhalb der definierten Ausschlussbereiche und außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten liegen. Dies ist insbesondere fraglich, wenn die Gemeinden eine bauleitplanerische Steuerung noch nicht abgeschlossen haben oder nicht vornehmen wollen, weil sie diese nicht für erforderlich halten. Die Stadt Koblenz ist der Auffassung, dass in diesem Fall § 35 (3) Satz 3 Baugesetzbuch weiterhin einschlägig sein sollte, nach dem Windkraftanlagen öffentliche Belange entgegen stehen, soweit hierfür eine Ausweisung an anderer Stelle als Ziele der Raumordnung (= Vorranggebiet) erfolgt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so erschwert dies nach Auffassung der Stadt Koblenz die Umsetzung des von der Landesregierung propagierten Zieles, eine ungesteuerte Verspargelung der Landschaft zu verhindern und die Windkraftanlagen an den besonders windstarken Standorten des Landes zu konzentrieren.

Die Pufferzone der Unesco-Welterbegebiete soll gemäß Verordnungsentwurf einer Ausweisung von Flächen für die Windkraft nur dann entgegenstehen, wenn diese mit dem Status des Welterbes nicht vereinbar sind. In diesem Zusammenhang halten wir eine Vorgabe oder Empfehlung des Landes für hilfreich, wie die Prüfung der Verträglichkeit mit dem Welterbestatus verfahrenstechnisch zielgerichtet und zeitnah erreicht werden kann.

Die Stadt Koblenz wünscht sich gerade vor dem Hintergrund der extrem gewachsenen Nabenhöhe vom Land weitere Empfehlungen etwa hinsichtlich Schutzabständen zu Siedlungen, auf die im Rahmen von Bauleitplanverfahren zurückgegriffen werden kann. Dadurch können Abwägungsvorgänge vereinfacht und die Planverfahren beschleunigt werden. Nur so kann

erreicht werden, dass die gewünschte Steuerung der Windenergie auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung landesweit nach vergleichbaren Maßstäben erfolgt. Diese Vorgaben müssen nicht in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, sondern können den Kommunen auch auf anderem Wege etwa als aktualisierte Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen an die Hand gegeben werden.